STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/21/328**
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.01.2021
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	René Goetze
Bürgermeisterin	Bericht im Rat:	
Amt für Bauen, Planung und Umwelt	Bearbeiter:	René Goetze

Prüfung von freiwilligen Leistungen im Rahmen der Fehlbetragszuweisung 2017

hier. Haushaltsbegleitbeschluss der Ratsversammlung vom 15.12.2020

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
26.04.2021	Umweltausschuss

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Stadt Tornesch hat für das Haushaltsjahr 2017 aufgrund eines Haushaltsdefizits eine Fehlbetragszuweisung beantragt. Im Rahmen der Antragsbearbeitung prüft das Gemeindeprüfungsamt und stellt den unabweisbaren Fehlbetrag fest. In diesem Zusammenhang wurden diverse freiwillige Leistungen als Abzüge oder Kritikpunkte benannt. Der Finanzausschuss und die Ratsversammlung haben daher beschlossen, dass sich die jeweils zuständigen Fachausschüssen mit den einzelnen Punkten beschäftigen mögen. Die Beschlusfassung im Rahmen der Haushaltsbeschlussfassung 2021 lautet wie folgt:

———

Die Verwaltung wird gebeten, Vorlagen für die entsprechenden Fachausschüsse zu erarbeiten, um eine Beschlussfassung zu den jeweiligen Abzügen und Kritiken des Gemeindeprüfungsamtes zum Haushalt 2017 zu ermöglichen. Die Beratungen und Beschlüsse sollen bis zum 30.06.2021 abgeschlossen werden.

Abzüge vom Fehlbetrag:
Volkshochschule – Zweckverband Tornesch-Uetersen 36.164,09 € JSSKB
Zuschüsse an Blaues Kreuz (Mitgliedschaft) 200,00 € JSSKB
Pflege der Sportplatzanlage am Großen Moorweg 77.096,78 € JSSKB / FA
Zuschuss an den Kleingartenverein 614,20 € UA
Zuschuss Vers.-Prämie reetgedeckter Häuser 2.905,21 € UA
Zuschuss zur Strauchgutsammelanlage 38.862,14 € UA
Hilf. f. d. Landwirt. Extensivierung-/ Umstellungsh. + Umweltf. 1.844,10 € UA
Zuschüsse zu Betriebsfeiern/ -ausflügen für Beschäftigte 3.300,00 € HA
Hundesteuer 60.288,00 € FA Zweitwohnungssteuer 15.840,00 € FA
Straßenausbaubeiträge 18.550,00 € HA
Kleingartenpachtverträge 7.924,59 € UA

———

Zuschuss an den Kleingartenverein 614,20 € UA

Der Umweltausschuss hat sich bereits am 03.02.2020 (Beschlussvorlage 320/19 Sperrvermerk bei den Produktkonten 551100.531859 (Zuschuss an den Kleingartenverein) und 551100.524100 (Bewirtschaftungskosten Kleingartenanlagen)) mit der Thematik ausgiebig beschäftigt und festgestellt, dass der Zuschuss weiterhin gerechtfertigt ist, die Bewirtschaftungskosten jedoch ab dem Haushaltsjahr 2021 reduziert werden.

Zuschuss Vers.-Prämie reetgedeckter Häuser 2.905,21 € UA

Gem. den anliegenden Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die Erhaltung von Reetdächern in der Stadt Tornesch werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse für die Erhaltung von Reetdächern gewährt. Es kann ein Investitionszuschuss für die Neueindeckung von Reetdächern und zu den erhöhten Kosten der Feuerversicherungsprämie gewährt werden. Der letzte gewährte Investitionszuschuss wurde im Jahr 2008 gewährt.
Der Zuschuss zu der Feuerversicherungsprämie beträgt 0,77 €/m² Reetdachfläche im Jahr. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 6 Eigentümer von reetgedeckten Häusern mit einem Gesamtzuschuss von ca. 2.000,00 € gefördert.

Es besteht die Möglichkeit, die Richtlinien aufzuheben und somit die Auszahlungen für die Zuschüsse einzusparen.

Zuschuss zur Strauchgutsammelanlage 38.862,14 € UA

Der Umweltausschuss hat sich bereits am 27.02.2019 (Beschlussvorlage 311/18 Aufhebung des Sperrvermerks beim Produktkonto 537000531750 - Mehrkosten Grünabfallsammelstelle) mit der Thematik ausgiebig beschäftigt und festgestellt, dass die aktuelle Lösung die wirtschaftlichste Form der Grünabfallbeseitigung darstellt. Die Gründe die für eine Fortführung dieser Variante sprechen wurden dem Gemeindeprüfungsamt im Rahmen der Fehlbetragsprüfung für 2018 vorgetragen. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung hat das Prüfungsamt die Auffassung vertreten, dass diese Position im Rahmen der Fehlbetragsprüfung für 2018 nicht erneut in Abzug gebracht werden wird. Insofern besteht aus Sicht der Verwaltung aktuell kein Handlungsbedarf.

Hilf. f. d. Landwirt. Extensivierung-/ Umstellungsh. + Umweltf. 1.844,10 € UA

Der Umweltausschuss hat sich bereits am 03.02.2020 (Beschlussvorlage 034/19 Verträge mit Landwirten für die Extensivierung) mit der Thematik ausgiebig beschäftigt und keinen Handlungsbedarf festgestellt. Zu diesem Thema wurde aktuell eine gesonderte Beschlussvorlage erstellt, um Beratung wird gebeten.

Kleingartenpachtverträge 7.924,59 € UA

Derzeit bestehen 3 Pachtverträge mit dem Kleingartenverein Tornesch für die Kleingartenanlagen Friedlandstraße (17.600 m²), Hörnweg (22.208 m²) und Brunnenweg (9.333 m²). Der Pachtzins beträgt seit 1953 unverändert 0,01023 €/m² (0,02 DM/m²).
Gem. § 5 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes darf als Pacht für Kleingartenpachtverträge höchstens der vierfache Betrag der ortsüblichen Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau, bezogen auf die Gesamtfläche der Kleingartenanlage verlangt werden. Liegen ortsübliche Pachtverträge im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nicht vor, so ist die entsprechende Pacht in einer vergleichbaren Gemeinde als Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen.
In Tornesch ist die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nicht bekannt. Daher könnte als Vergleichspacht die Pacht für die Kleingartenflächen in Uetersen zugrunde gelegt werden. In Uetersen beträgt die Pacht 0,18 €/m² Pachtfläche.
Gem. § 5 Abs. 3 des Bundeskleingartengesetzes kann, wenn die vereinbarte Pacht niedriger als die höchstmögliche Pacht ist, die jeweilige Vertragspartei der anderen Vertragspartei in Textform erklären, dass die Pacht bis zur Höhe der Höchstpacht heraufgesetzt wird.
Wenn hiervon Gebrauch gemacht werden soll, könnte eine Mehreinnahme von ca. 8.300,00 € erzielt werden. Fraglich ist, ob eine Anpassung in dieser Größenordnung angemessen bzw. gewünscht ist.

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
- ☐ vollständig eigenfinanziert
- ☐ teilweise gegenfinanziert
- ☐ vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:
- ☐ Stellenmehrbedarf
- ☐ Stellenminderbedarf
- ☐ höhere Dotierung
- ☐ Niedrigere Dotierung
- ☐ Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ☐ ja ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ☐ ja ☐ nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Der Umweltausschuss hat die in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Abzugspunkte aus dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes zur Fehlbetragszuweisung 2017 geprüft. Aktuell gibt es bei den Themen Zuschuss an den Kleingartenverein, Zuschuss Vers.-Prämie reetgedeckter Häuser und Zuschuss zur Strauchgutsammelanlage keinen weiteren Handlungsbedarf. Das Thema Hilf. f. d. Landwirt. Extensivierung-/ Umstellungsh. + Umweltf. wird gesondert beraten. Die Kleingartenpachtverträge sind an einen zeitgemäßeren Pachtzins anzupassen. Festgesetzt wird ab dem Jahr 2022 folgender Pachtzins: _____ EUR/m².

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:
Richtlinie Reetdachzuschuss

Änderungshistorie:			
Datum:	Bearbeiter*in:	Was wurde geändert:	Warum:

Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen für die Erhaltung von Reetdächern
in der Gemeinde Tornesch

Reetdächer sind der Ausdruck Niederdeutscher Bau- und Wohnkultur vergangener Jahrhunderte, die sich heute nur noch in wenigen Objekten sichtbar darstellt. Diese Zeugen der Vergangenheit nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die nachfolgenden Generationen zu erhalten, ist eine wichtige kulturelle Aufgabe. Die Gemeinde Tornesch beabsichtigt, durch die Gewährung von Zuschüssen den Eigentümern von Restdachgebäuden einen Anreiz zu geben, diese Bedachungsweise zu bewahren und damit einen Beitrag zur Erhaltung dieser alten Bau- und Wohnkultur zu leisten. Die zur Verwirklichung dieser Zielsetzung von der Gemeinde Tornesch bereitzustellenden Mittel sollen nach folgenden Richtlinien vergeben werden:

I.
Gegenstand der Förderung

Für die Erhaltung von Restdächern werden von der Gemeinde Tornesch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt. Förderungswürdig in diesem Sinne sind alle Gebäude, die von ihrer Bauform her als typische Reetdachhäuser angesprochen werden können. Ursprünglich restgedeckte Gebäude, die später mit einer Hartbedachung versehen worden sind und jetzt wieder auf eine Weichbedachung (Reetdach) umgestellt werden sollen, sind ebenfalls förderungswürdig. Moderne Gebäude, die aus überwiegend modischen Gründen ein Reetdach erhalten haben bzw. erhalten sollen oder Gebäude, die durch die Veränderung der äußeren Form nicht mehr als typische Reetdachgebäude anzusprechen sind, können nicht gefördert werden.

II.
Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümer von Gebäuden mit erhaltenswürdigen Reetdächern. Den Eigentümern. werden Nutzungsberechtigte gleichgestellt, wenn sie aufgrund vertraglicher Vereinbarung den Grundstückseigentümern zur Unterhaltung des zu fördernden Objektes verpflichtet sind.

III.
Förderungsvorzussetzungen

1. Durch die Gewährung von Zuschüssen soll erreicht werden, dass Reetdächer in der vorhandenen Substanz erhalten bleiben und bereits auf andere Bedachungsarten umgestellte Gebäude wieder auf ihre ursprüngliche Bedachung (Weichbedachung) zurückgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Weichbedachung sich auf die gesamte, ursprünglich zur Resteindeckung vorgesehene Dachkonstruktion erstreckt. Es können gefördert werden:

   a) Die Erneuerung des gesamten Reetdachs,
   b) die Erneuerung von Teilen des Reetdachs, wobei mindestens eine Seite neu eingedeckt werden muss,
   c) die laufende Unterhaltung von Reetdächern (Feuerversicherung).

2. Die Gemeinde kann die Zuschussgewährung von sonstigen Auflagen und Bedingungen abhängig machen.

3. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

4. Evtl. notwendige Genehmigungen nach dem Bauordnungsrecht oder nach dem Denkmalschutzrecht bzw. sonstigen Vorschriften werden von diesen Richtlinien nicht berührt.

IV.
Höhe der Förderung

1. Die Gemeinde Tornesch beteiligt sich an den Kosten der Dacherneuerung mit 50,00 DM/qm Reetdachfläche. Der Höchstbetrag der Förderung wird auf 10.000 DM innerhalb von 10 Jahren begrenzt. Der Zuschussempfänger hat sich zu verpflichten, das Reetdach mindestens 20 Jahre zu erhalten. Für den Fall, dass diese Verpflichtung aus vom Zuschussempfänger zu vertretenden

Gründen nicht befolgt wird, ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn das geförderte Objekt innerhalb des genannten Zeitraumes durch höhere Gewalt ganz oder teilweise zerstört wird.

2. Zu den Kosten der laufenden Unterhaltung der Weichdächer trägt die Gemeinde durch jährlich wiederkehrende Zuwendungen in der Weise bei, dass sie sich mit 1,50 DM/qm Reetdachfläche an der Feuerversicherungsprämie für das Weichdach gegenüber einem Hartdach bei sonst gleicher Risikolage zu mindern. Für den Fall, dass die Bedachungsform geändert wird, hat der Zuschussempfänger sich zu verpflichten, die in den letzten 3 Versicherungsjahren von der Gemeinde gewährten laufenden Zuwendungen zu den Versicherungsprämien zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn das geförderte Objekt durch höhere Gewalt oder teilweise zerstört werden.

V.
Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Anträge können nur berücksichtig werden, wenn sie vor Beginn der Bau-arbeiten eingereicht und beschieden worden sind, sofern nicht Ziffer 4 dieses Abschnitts Anwendung findet.

2. Dem Antrag sind beizufügen:

a.) Eine Ausfertigung der Bauvorlagen oder der Baugenehmigung. Falls keine Baugenehmigung notwendig ist, ein Lageplan und eine Baubeschreibung, aus der der Umfang der zu fördernden Maßnahme erkennbar ist.

b.) Ein Kostenvoranschlag bzw. Angebote der ausführenden Firmen.

c.) Eine Erklärung des Antragstellers, durch die er die Bedingungen dieser Richtlinien anerkennt.

3. Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet der Finanzausschuss auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses.

4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung und Vorlage der Schlussrechnung. Die jährlich wiederkehrenden Zuwendungen werden auf Antrag nachträglich nach Vorlage der Prämienrechnung für die Neuwertsicherung des betreffenden Gebäudes gegen Feuerschäden gewährt.

VI
Inkrafttreten

Diese Richtlinien werden ab 1. Januar 1990 wirksam.
Tornesch, den 11.12.1989

Krügel
Bürgermeister